



Brüssel, den 16. Februar 2023  
(OR. en)

6426/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0164(COD)**

---

---

CODEC 190  
ECOFIN 147  
UEM 32  
FIN 215  
COH 19  
AGRI 64  
AGRIFIN 20  
AGRISTR 11  
FORETS 12  
PECHE 48  
CLIMA 76  
ENV 134  
CADREFIN 21

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG(**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Mai 2022 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 175 Absatz 3, Artikel 177 Absatz 1, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Europäische Rechnungshof hat seine Stellungnahme<sup>2</sup> am 21. Juli 2022 abgegeben.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 21. September 2022<sup>3</sup> abgegeben.

---

<sup>1</sup> Dok. ST 9337/22.

<sup>2</sup> ABl. C 333 vom 1.9.2022, S. 5.

4. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.
5. Das Europäische Parlament hat am 14. Februar 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen erzielten Einvernehmen und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 80/22 und
  - die in Addendum 1 enthaltene Erklärung des Rates als A-Punkte billigt.
7. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

---

<sup>3</sup> ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 185.

<sup>4</sup> Dok. ST 6286/23.